

Zuzahlung bei Direktversicherung und Pensionskasse

Viele Arbeitnehmer nutzen den maximalen steuerfreien Höchstbetrag von monatlich 644 € (Stand 2025) nach § 3 Nr. 63 EStG nicht voll aus. Insbesondere bei Entgeltumwandlungen können freiwillige Zuzahlungen gewünscht sein, um die volle Förderung zu nutzen (möglich bei Versicherungen mit Beginn ab 2005).

Vorteile durch die Zuzahlung¹

Ein Arbeitnehmer mit einem Bruttojahresentgelt von 48.000 € (Steuerklasse I ohne Kind, in Hessen kirchensteuerpflichtig) zahlt daraus monatlich 50 € (jährlich 600 €) in eine Direktversicherung / Pensionskasse bei der Alte Leipziger ein.

Einmal im Jahr überweist der Arbeitgeber im Auftrag des Arbeitnehmers eine freiwillige Zuzahlung von 1.000 € und zusätzlich den gesetzlichen Arbeitgeberzuschuss von 150 € in die Direktversicherung / Pensionskasse.

Für den Arbeitnehmer

- Steuerersparnis¹ ca. 267 €
- Sozialversicherungsersparnis¹ ca. 216 €
- Zuzüglich Arbeitgeberzuschuss² 150 €
- Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung

Für den Arbeitgeber

- Sozialversicherungsersparnis¹ ca. 210 €
- Abzüglich Arbeitgeberzuschuss² 150 €
- Zusätzliche Mitarbeiterbindung

¹ Es wurden die Steuer- und Sozialversicherungswerte des Jahres 2025 zu Grunde gelegt (mit Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung und unter Berücksichtigung eines krankenkassenindividuellen Zusatzbeitrages in Höhe von 2,5 %).

² Für Zuzahlungen ist die Sozialversicherungsersparnis in Form eines Arbeitgeberzuschusses verpflichtend an den Arbeitnehmer weiterzugeben (15 % des Umwandlungsbetrages).

Praktische Vorgehensweise

- **Mindesthöhe** einzelner Zuzahlung und maximale Anzahl
 - Klassische Direktversicherung je 500 €, 4 x p.a.
 - Moderne klassische Direktversicherung AL_RENTE^{KlassikPur} 100 €, 1 x p.a.
 - Fondsgebundene Direktversicherung ALfonds^{bAV} 100 €, 1 x p.a.
 - Smarte Direktversicherung AL_DuoSmart 100 €, 1 x p.a.
 - Pensionskassenversicherung je 300 €, 4 x p.a.
- **Höchstgrenze**
 - Die gesamte Zuzahlung darf – inklusive **des regelmäßigen jährlichen Beitrags** – 8 % der aktuellen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (in 2025: 7.728 €) nicht übersteigen.
 - Dieser Gesamtbetrag verringert sich um die Beiträge, für die eine Pauschalversteuerung nach § 40b Absatz 1 und 2 EStG in einer vor dem 01.01.2005 geltenden Fassung genutzt wird.
- Mögliche Einschränkungen können zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart werden.
- Bei einer Überweisung sollte eine vorhergehende formlose Information an die Alte Leipziger erfolgen. Diese ist notwendig, um eine Zuordnung der Beitragszahlung zu gewährleisten. Die Mitteilung sollte Vertragsnummer sowie den Namen der versicherten Person enthalten. Diese Daten sind ebenfalls bei der Überweisung anzugeben.